

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 04. Juni 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2015) und **Antwort**

#### **Polizeieinsatz in der Alfred-Randt-Straße 19 und Umgang mit Gemeinschaftsunterkünften**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann ging am 25.05.2015 zwischen 20:00 bis 21:00 Uhr bei der Berliner Polizei bzw. im Polizeiabschnitt 66 ein Anruf zwecks Ruhe- und Lärmstörung in der Alfred-Randt-Straße 19 ein?

Zu 1.: Der Abschnitt 66 verzeichnete in der Zeit von 21:15 bis 21:35 Uhr mindestens fünf Anrufe zur in Rede stehenden Ruhe- und Lärmstörung. In der Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin gingen am 25. Mai 2015 zusätzlich vier Anrufe ein:

21:04:00 Uhr  
21:04:42 Uhr  
21:04:59 Uhr  
21:19:54 Uhr

2. Ist der Anrufer bzw. die Anruferin bekannt? Kommt diese Person aus dem „Dunstkreis“ der sogenannten „Heimgegnert“?

Zu 2.: Der Polizei Berlin sind die für die Notrufbearbeitung erforderlichen Daten bekannt, die politische Gesinnung der Anruferin oder des Anrufers hingegen nicht.

3. Ab wann tritt eine Ruhe- bzw. Lärmstörung in der Woche und am Wochenende ein?

Zu 3.: Es wird auf das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (dort §§ 3 folgende) verwiesen.

4. Weshalb wurden der Polizeiabschnitt 66 (Streife) und die Einsatzhundertschaft mit dem Vorgang betraut?

Zu 4.: Die Unterstützung der örtlichen Abschnitte durch Einsatzeinheiten ist zeitweilig erforderlich und entspricht abhängig vom Einsatzanlass polizeilicher Praxis. Je nach Beurteilung der Umstände kann es wichtig sein, Einsatzorte mit mehreren Kräften aufzusuchen. Das kann auch bei Polizeieinsätzen wegen unzulässigen Lärms, gerade durch mehrere Personen bei einer Veranstaltung, in Betracht kommen. Dabei finden die zu treffenden Maßnahmen nicht immer die Akzeptanz und das Verständnis der Betroffenen. Während der gesamten Einsatzbewältigung müssen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ihre Eigensicherung achten. Um allen Erfordernissen gerecht zu werden, kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände die Hinzuziehung mehrerer Kräfte - je nach Verfügbarkeit von den örtlichen Abschnitten oder den Einsatzhundertschaften - erforderlich werden.

5. Warum fuhr die Einsatzhundertschaft mit Blaulicht zur Alfred-Randt-Straße 19? War Gefahr im Verzug?

Zu 5.: Durch die unter anderem recht hohe Anzahl von Anrufen zum Einsatzort Alfred-Randt-Straße konnte nach individueller Einsatzerfahrung nicht ausgeschlossen werden, dass hier - auch zum Schutz der Bewohnerinnen bzw. der Bewohner - einer Eskalation vorgebeugt werden muss, so dass es vertretbar war, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen.

Das Blaulicht wurde kurz vor Erreichen des Einsatzortes abgestellt.

6. Konnte der Vorgang vor Ort geklärt werden? Wie viele Minuten hat man dafür gebraucht?

Zu 6.: Ja. Die Einsatzdauer am Einsatzort ist in der Einsatzleitzentrale mit 15 Minuten dokumentiert.

7. Wie lang war der Anfahrtsweg für die Streife vom Polizeiabschnitt 66 und der Anfahrtsweg der Einsatzhundertschaft?

Zu 7.: Die Kolleginnen und Kollegen des Abschnitts 66 sind örtlich zuständig. Die Standorte bei Auftragserhalt werden nicht dokumentiert. Die Kolleginnen und Kollegen der Einsatzhundertschaft befanden sich bei Auftrags-erhalt im Bereich der Rummelsburger Straße.

8. Wie bewertet die Berliner Polizei an diesem Beispiel die Verhältnismäßigkeit bei dem Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Beamtinnen und Beamten?

Zu 8.: Die Ruhestörung konnte in einem kurzen Gespräch zwischen den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Einsatzwagens und dem sehr einsichtigen Verantwortlichen beigelegt werden. Weitere Maßnahmen waren nicht erforderlich, es kam auch in der Folgezeit nicht zu weiteren Einsatzen. Insgesamt stellt sich das notwendige Einschreiten als verhältnismäßig dar.

9. Seit wann bekommt ein Streifenwagen oder die Einsatzhundertschaft durch die Leitstelle der Berliner Polizei nur die Straße und Hausnummer durchgegeben und keine weiteren Hintergrundinformationen zum Einsatzort?

Zu 9.: Grundsätzlich werden alle zum Einsatzort bekannten Informationen übermittelt.

10. Sind bei der Berliner Feuerwehr und der Berliner Polizei die Gemeinschaftsunterkünfte und Erstaufnahmestellen für Flüchtlinge vermerkt? Wenn ja, wie und mit welchen Informationen?

Zu 10.: Ja. Die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr verfügen über die von der Berliner Unterbringungsleitstelle des Landesamts für Gesundheit und Soziales bereitgestellten Anschriften und Erreichbarkeiten von Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmestellen für Flüchtlinge einschließlich der vorgesehenen Kapazitäten.

Bei der Berliner Feuerwehr stehen diese Objekte unter einer erhöhten Alarmierung. An Objekten, bei denen die Berliner Feuerwehr nicht im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt wurde, können keine einsatzvorbereitenden Maßnahmen getroffen werden.

11. Können Situationen eintreten, in denen der Einsatzzentrale nicht bekannt ist, dass es sich bei einem Einsatzort um eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine Erstaufnahmestelle handelt?

Zu 11.: Grundsätzlich übermittelt die zuständige Behörde die erforderlichen Informationen an die Polizei Berlin und die Berliner Feuerwehr. Die Sicherheitsbehörden sind jedoch von einer zeitgerechten Übermittlung der Informationen abhängig.

12. Gibt es ein gesondertes Sicherheitskonzept, wenn es um Gewaltdelikte oder Brandgefahr bei einer Gemeinschaftsunterkunft oder Erstaufnahmestelle geht?

Zu 12.: Sicherheitskonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte oder Erstaufnahmestellen werden individuell zwischen Polizei und den Betreiberinnen oder Betreibern abgestimmt und festgelegt.

Die Feuerwehr pflegt die ihr übermittelten Informationen in ihr Einsatzleitsystem ein, um die Objekte unter eine erhöhte Alarmierung stellen zu können. Auch die maximale Belegungszahl gehört zu diesen Objektdaten.

13. Wie oft werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Polizei und Feuerwehr diesbezüglich intern wie extern geschult?

Zu 13.: Die Beschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei findet im Rahmen von verschiedenen und zeitlich unabhängigen Aus- und Fortbildungsangeboten statt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Feuerwehr fertigen Objektbeschreibungen und stellen diese Informationen in das interne Informations- und Schulungsportal ein.

Berlin, den 23. Juni 2015

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2015)